



Berufliche Schulen | Gelnhäusen Graslitzer Straße 2-8 | 63571 Gelnhäusen

FACHSCHULE FÜR SOZIALWESEN



Inhaltsverzeichnis

Ausbildungsübersicht über die Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung – PivA	1
Aufteilung der Unterrichtsstunden in der praxisintegrierten Ausbildung über den gesamten Ausbildungszeitraum	2
Allgemeines	3
Personenkreis	3
Anmeldefristen	3
Anmeldung an der Fachschule	4
Beginn und Dauer der Ausbildung	4
Ausbildungsort	4
Abschluss der Ausbildung	4
Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	5
Genehmigungskriterien	5
Probezeitraum	7
Wechsel der Ausbildungsstelle	7
Folgen des Nichtbestehens des fachpraktischen Teils der Ausbildung	7
Verpflichtungen der Auszubildenden gegenüber der Schule	7
Fortführen der Ausbildung ohne Beschäftigung bei einer sozialpädagogischen Einrichtung	8
Arbeitsvertrag	8
Rechtliche Stellung der Auszubildenden	8
Einsatz der Auszubildenden an ihren Praxisstellen	9
Dienstzeiten der Auszubildenden an ihren Praxisstellen	9
Mehrarbeit – Überstunden - Minusstunden	10
Vor- und Nachbereitungszeiten	10
Urlaubsanspruch	10
Dienst- und Teambesprechungen	10
Beurlaubung vom Unterricht	11
Verschwiegenheitsverpflichtung	11
Kooperation der Schule mit den Einrichtungen der Fachpraxis	11
Schulische Arbeitsaufträge	12
Beurteilung der fachpraktischen Leistungen sowie des Standes der Kompetenzentwicklung	12
Individueller Ausbildungsplan	12
Anleitungsgespräche	12
Besuche der praxisbegleitenden Lehrkraft an den Ausbildungsstellen	13
Krankheitsbedingte Ausfallzeiten an Schule und an der Praxisstelle	13
Informationspflichten der ausbildenden Praxisstelle gegenüber der Schule	13
Umgang mit Konflikten an der Praxisstelle	14
Verfahren in akuten Krisensituationen, welche ein Fortführen des Ausbildungsverhältnisses gefährden könnten.	15

Ausbildungsübersicht über die Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung – PivA (gültig ab 01.08.2021)

Schuljahr Ausbildungsab- schnitt	Schul- Praxis Tage	Anrechnung der Praxiszeiten auf das Berufspraktikum	Stundenaufteilung in der Praxis (ausgehend von einem 39 Wochenarbeitsstunden umfas- senden Ausbildungsvertrag)	Praktika/Termine
Erstes Schuljahr Erster Ausbil- dungs-abschnitt	3 Tage Schule 2 Tage Praxis	Berufspraktische Zeiten des ersten Ausbildungsabschnittes werden nicht auf die Zeiten des Berufspraktikums ange- rechnet.	Während der Schulzeit: 2 Tage Praxis/16 Stunden 14 Stunden Arbeit am Kind und Teilnahme an Dienstbe- sprechungen 1 Stunde Anleitungsgespräch 1 Stunde Vor- und Nachbereitungszeit Während der Schulferien: 5 Tage Praxis/39 Stunden 34 Stunden Arbeit am Kind und sowie Teilnahme an Dienstbesprechungen/Supervision etc. 1 Stunde Anleitungsgespräch 4 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schulische Einführungswoche in der ersten Woche des Schuljahres ■ Einführungswoche an den Praxisstellen in der zweiten Schulwoche ■ Erster Praxisbesuch ■ 3 je zweiwöchige Praxisblöcke im Anschluss an die Herbst- Weihnachts- sowie Osterferien ■ Projektwoche in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien ■ Einwöchige Klassenfahrt (ggf. alternativ im zweiten Schuljahr)
Zweites Schuljahr Zweiter Ausbil- dungsabschnitt	3 Tage Schule 2 Tage Praxis	Berufspraktische Zeiten des zweiten Ausbildungsabschnit- tes werden nicht auf das Be- rufspraktikum angerechnet	Während der Schulzeit: 2 Tage Praxis/16 Stunden 14 Stunden Arbeit am Kind und Teilnahme an Dienstbe- sprechungen/Supervision etc. 1 Stunde Anleitungsgespräch 1 Stunde Vor- und Nachbereitungszeit Während der Schulferien: 5 Tage Praxis/39 Stunden 34 Stunden Arbeit am Kind und sowie Teilnahme an Dienstbesprechungen/Supervision etc. 1 Stunde Anleitungsgespräch 4 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ 6-wöchiges Fremdpraktikum zu Beginn des neuen Schuljahres ■ Zweiter Praxisbesuch ■ Einwöchige Klassenfahrt (ggf. bereits im ersten Schuljahr) ■ Projektwoche in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien
Drittes Schuljahr Zweiter und inte- grierter dritter Ausbildungsab- schnitt	2 Tage Schule 3 Tage Praxis	Praxiszeiten während des drit- ten Schuljahres werden auf das Berufspraktikum ange- rechnet .	Während der Schulzeit: 3 Tage Praxis/24 Stunden 20,0 Stunden Arbeit am Kind und Teilnahme an Dienstbe- sprechungen/Supervision etc. 1 Stunde Anleitungsgespräch 3 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit Während der Schulferien sowie nach den theoretischen Abschlussprüfungen: 5 Tage Praxis/39 Stunden 34 Stunden Arbeit am Kind sowie Teilnahme an Dienstbe- sprechungen/Supervision etc. 1 Stunde Anleitungsgespräch 4 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Integriertes Berufspraktikum ab Schuljahresbeginn ■ Dritter und vierter Praxisbesuch ■ Abgabe des Kurzberichtes sowie der Facharbeit ■ Theoretische Abschlussprüfungen und Zeugnisverleihung ■ Prüfungen zur staatlichen Anerkennung in der zweiten Woche des folgen- den Schuljahres; Verleihung der Urkunden; Abschluss der Ausbildung

Aufteilung der Unterrichtsstunden in der praxisintegrierten Ausbildung über den gesamten Ausbildungszeitraum

Fach	Erstes Ausbildungsjahr	Zweites Ausbildungsjahr	Drittes Ausbildungsjahr	Wochenstunden (1) Insgesamt VO
Deutsch	2	2	--/--	160
Englisch	2	2	--/--	160
Religion/Ethik	2	--/--	--/--	80
Aufgabenfeld 1	2	2	2	240
Aufgabenfeld 2	3	--/--	3	240
Aufgabenfeld 3	2	2	2	240
Aufgabenfeld 4 – Grundlagen	4	-	-	880 (2)
Aufgabenfeld 4 - Bewegung	2	-	-	
Aufgabenfeld 4 - Literacy/Medien	--/--	2	-	
Aufgabenfeld 4 - Projekt	--/--	2	2	
Aufgabenfeld 4 - Projektarbeit	--/--	2	2	
Aufgabenfeld 4 Gestaltung/Ästhetik	2	-	-	
Aufgabenfeld 4 - Spiel			2	
Aufgabenfeld 4 - Musik		2		
Aufgabenfeld 4 - Umwelt/Gesundheit			2	
Aufgabenfeld 5	--/--	2	--/--	
Aufgabenfeld 6	2	--/--	--/--	80
Mentoring/BU	2 Mentoring	2 Mentoring	4 BU	160 /160
Vertiefungsbereiche	--/--	6	--/--	240

(1): Jedes Schuljahr umfasst rechnerisch 40 Wochen Unterricht. Bei zwei Unterrichtsstunden pro Woche z.B. im Fach Deutsch, umfassen die Gesamtstunden somit im ersten und im zweiten Schuljahr also insgesamt je 80 Unterrichtsstunden, woraus sich dann ein Gesamtstundenumfang von 160 Stunden über den gesamten Ausbildungszeitraum errechnet.

(2): Die Verteilung der einzelnen Bildungsbereiche auf die Stunden im Aufgabenfeld 4 kann nach Absprache mit dem Team im AF4 noch verändert werden.

Praxisintegrierte vergütete Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher - Stand 14.03.2021

Allgemeines

Seit dem Schuljahr 2019/2020 bietet die Fachschule für Sozialwesen an den Beruflichen Schulen in Gelnhausen die Möglichkeit, die Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher als vergütete praxisintegrierte Ausbildung zu absolvieren. In den ersten beiden Ausbildungsjahren gehen die Auszubildenden an zwei Tagen in der Woche einer beruflichen Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nach und an drei Tagen nehmen sie am Unterricht teil. Im dritten Ausbildungsjahr erhöht sich der Stundenanteil in der Praxis. Diese Ausbildungsform setzt auf eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis und gewährleistet somit, dass das zuvor erarbeitete theoretische Wissen zeitnah in der Praxis angewendet werden kann. Des Weiteren werden Erfahrungen, welche die Auszubildenden in der sozialpädagogischen Praxis sammeln, im Unterricht aufgegriffen und bearbeitet. Die Qualität der Ausbildung wird somit gesichert und beständig weiter gesteigert.

Personenkreis

Die praxisintegrierte vergütete Ausbildung richtet sich grundsätzlich an alle, die Freude am pädagogischen Handeln haben und eine Schulform mit vorrangig praxisintegrierten Ausbildungsanteilen bevorzugen. Ideal ist der Ausbildungsgang auch für sogenannte Quereinsteiger; Menschen, die z. B.

- bislang in einem anderen Beruf tätig waren und nun eine sozialpädagogische Tätigkeit anstreben,
- nach einer beruflichen Pause eine sozialpädagogische Tätigkeit anstreben,
- ein Studium begonnen haben, sich aber neu beruflich orientieren wollen sowie
- Absolventinnen und Absolventen der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten.

Anmeldefristen

Die Anmeldung für die Fachschule für Sozialwesen an den Beruflichen Schulen Gelnhausen ist jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres möglich. Informationen erhalten Sie telefonisch bei der zuständigen Abteilungsleiterin Frau Irmgard Herget unter 06051-4813-270 oder per E-Mail unter poststelle.bsgn@schule.mkk.de.

Anmeldung an der Fachschule

Die Anmeldung an der Fachschule für Sozialwesen erfolgt über ein Anmeldeformular, welches auf der Homepage der Beruflichen Schulen Gelnhausen zum Download bereitsteht. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form
2. Zeugnisse (u.a. Mittlerer Abschluss) in beglaubigter Fotokopie
(bei Quereinsteigern zusätzlich das Abschlusszeugnis der Berufsschule und Prüfungszeugnis)
3. Gegebenenfalls Bescheinigungen über Art, Umfang und Dauer der dem Ausbildungsziel entsprechenden beruflichen und ehrenamtlichen Erfahrungen
4. Ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung (spätestens bei Aufnahme der Ausbildung)
5. Schriftliche Erklärung, ob Sie bereits eine andere Fachschule besucht oder an einer Abschlussprüfung teilgenommen haben.
6. Lichtbild neuesten Datums
7. Kopie des Personalausweises

Beginn und Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung startet jeweils zu Beginn eines jeden Schuljahres und dauert drei Jahre, wenn die Bedingungen zur Verkürzung erfüllt (Minstdurchschnitt im Abschlusszeugnis über die theoretische Abschlussprüfung von 3,0) und die Praxis und die Praxiszeiten erfolgreich absolviert wurden. Die Ausbildung endet mit der Abschlussprüfung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ zum „Staatlich anerkannten Erzieher“.

Ausbildungsort

Die fachtheoretische Ausbildung der Auszubildenden findet in den Räumlichkeiten der Beruflichen Schulen Gelnhausen statt. Der Unterricht erfolgt in den ersten beiden Ausbildungsjahren an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen. Die Schultage werden den Praxisstellen rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn mitgeteilt. An zwei Wochentagen arbeiten die Auszubildenden an ihren Praxisstellen. Am Wochenende sowie in den Hessischen Schulferien findet kein Unterricht statt.

Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der Prüfung zur staatlichen Anerkennung. Nach bestandener Abschlussprüfung wird der/dem Auszubildenden der Titel: „Staatlich anerkannte Erzieherin“ „Staatlich anerkannter Erzieher“ verliehen.

Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Die Praxisstelle gewährleistet die Beschäftigung sowie die fachpraktische Ausbildung der/des Auszubildenden gemäß den im Kooperationsvertrag aufgeführten Aufgaben der Träger der fachpraktischen Ausbildung. Die Gesamtverantwortung über die Ausbildung obliegt der Fachschule für Sozialwesen der Beruflichen Schulen Gelnhausen. Die Praxisstelle ist zuständig für die fachpraktische Ausbildung der Auszubildenden. Um die Qualität der fachpraktischen Ausbildung zu gewährleisten, benennt die Ausbildungsstelle für die Dauer der Ausbildung eine Praxisanleiterin/einen Praxisanleiter, welche/welcher für die fachliche Begleitung und Beratung der/des Auszubildenden in der Praxis zuständig ist. Sie/er leitet die/den Auszubildenden in der pädagogischen Arbeit an, beurteilt gemeinsam mit der Einrichtungsleitung die fachpraktischen Leistungen der/des Auszubildenden und gewährleistet gemeinsam mit den praxisbegleitenden Lehrkräften die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung.

Genehmigungskriterien

Damit eine sozialpädagogische Einrichtung als Ausbildungsstelle anerkannt wird, muss zunächst ein Kooperationsvertrag zwischen einem Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung und der Schule geschlossen werden. In der Regel werden nur Ausbildungsstellen genehmigt, die im Einzugsbereich der Fachschule für Sozialwesen der Beruflichen Schulen Gelnhausen liegen. Als Einzugsbereich gilt der Main-Kinzig-Kreis. Ausbildungsstellen, die außerhalb des Main-Kinzig-Kreises liegen, können jedoch auf gesonderten Antrag der Auszubildenden von der Schulleitung genehmigt werden.

Darüber hinaus müssen Einrichtungen weitere Kriterien erfüllen. Sie müssen entsprechend der Verordnung die Einrichtungen in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Ausbildungsstelle geeignet sein. Zudem kann ein Einsatz der Auszubildenden nur an Praxisstellen erfolgen, welche dem Berufsfeld einer Erzieherin/eines Erziehers entsprechen. Vor Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages zwischen dem Auszubildenden und dem Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung ist die Zustimmung der Abteilungsleiter/in der Fachschule für Sozialwesen einzuholen. Erst nach erfolgter Genehmigung darf der Arbeitsvertrag durch die/den Auszubildenden unterzeichnet werden. Eine Kopie des Arbeitsvertrages ist in der Fachschule für Sozialwesen den jeweiligen Klassenlehrern abzugeben. Das Arbeitsverhältnis sowie die Ausbildungsvergütung richten sich nach den tariflichen Vereinbarungen und in Anlehnung an die jeweils geltende aktuelle Fassung des TVÖD besonderer Teil Pflege.

Erwartungen der Schule gegenüber den Praxisstellen

Wir erwarten von den Ausbildungseinrichtungen, dass sie die Auszubildenden gemäß der Ausbildungsverordnung sowie den fachlichen Vorgaben der Schule ausbilden und die angehenden Erzieherinnen und Erzieher engagiert, verantwortungsbewusst und zugewandt in ihrem Entwicklungsprozess begleiten. Unsere Erwartungen an die Praxisstellen im Einzelnen:

1. Eine grundsätzlich positive Einstellung gegenüber der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildungsform.
2. Eine grundsätzlich wertschätzende und fehlerfreundliche Haltung gegenüber den Auszubildenden.
3. Benennung einer/eines (möglichst konstanten) Praxisanleiterin/Praxisanleiters für die Dauer der Ausbildung.
4. Die regelmäßige Durchführung von strukturierten und zielgerichteten Anleitungsgesprächen.
5. Die Erstellung eines individuellen Ausbildungsplanes für die/den Auszubildenden.
6. Die Unterstützung und Beratung der Auszubildenden bei der Durchführung schulischer Arbeitsaufträge.
7. Die Gewährung von im Dienstplan auszuweisenden Vor- und Nachbereitungszeiten nach Vorgabe der Schule.
8. Möglichkeit, sich während des Fremdpraktikums in einem anderen Arbeitsbereich bzw. in einem anderen sozialpädagogischen Arbeitsfeld zu erproben und die Auszubildenden hierfür freizustellen.
9. Die Unterstützung, Anleitung und Ermutigung der Auszubildenden in ihrer pädagogischen Arbeit am Kind bzw. am Jugendlichen.
10. Unterstützung der Auszubildenden bei der Findung einer eigenen beruflichen Identität und Berufsrolle.
11. Vermeidung von (dauerhafter) Unter- bzw. Überforderung der Auszubildenden.
12. Gewährung von Freiräumen, in denen sich die Auszubildenden entwickeln und sich erproben können.
13. Regelmäßiges, kollegiales Feedback im Hinblick auf die Entwicklungsbedarfe und Entwicklungsfortschritte der Auszubildenden sowie die Etablierung einer Feedbackkultur.
14. Festlegung klarer Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der Auszubildenden unter Berücksichtigung des individuellen Ausbildungsstandes bzw. Ausbildungsabschnitts.
15. Die Arbeit mit den von der Schule bereitgestellten Reflexionsbögen für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt und die sorgsame Einschätzung der aufgeführten Ausbildungspunkte.
16. Die Teilnahme an Praxisanleitungstreffen an der Schule.
17. Bereitschaft, mit den praxisbegleitenden Lehrkräften zu kooperieren und sich über den Ausbildungsfortschritt der Auszubildenden auszutauschen.
18. Bereitschaft, an ausbildungsbegleitenden Gesprächen in der Schule teilzunehmen.
19. Die Freistellung der Auszubildenden an Projektwochen, der einwöchigen Klassenfahrt sowie an Prüfungstagen.
20. Die Dokumentation und Beurteilung der fachpraktischen Leistung der/des Auszubildenden anhand der Reflexionsbögen und die Abgabe dieser Bögen am Ende des Kindergarten- bzw. Schuljahres.

Probezeitraum

In den Arbeits- und Ausbildungsverträgen werden seitens des Arbeitgebers Probezeiträume festgelegt. Die Probezeit beträgt in der Regel maximal sechs Monate. Innerhalb der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag von beiden Seiten ohne Nennung eines Grundes gekündigt werden. Vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Probezeit ist für die/den Auszubildenden seitens ihrer/seiner Praxisstelle eine schriftliche Beurteilung zu erstellen, in welcher ihre/seine Aufgaben, die Einsatzbereiche sowie die erbrachten fachpraktischen Leistungen aufgeführt und bewertet werden. Aus der Beurteilung muss erkennbar sein, ob die Probezeit bestanden wurde. Die Form der Probezeitbeurteilung richtet sich nach den formalen Vorgaben des jeweiligen Trägers bzw. Arbeitgebers der Praxisstelle. Sollten während des Probezeitraums Zweifel an der Eignung der/des Auszubildenden für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers bestehen, bzw. die Probezeit perspektivisch als nicht bestanden beurteilt werden, ist die Schule durch die Ausbildungsstelle unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Wechsel der Ausbildungsstelle

Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist grundsätzlich möglich. Ein Wechsel kann auf Weisung des Trägers oder aber auf Wunsch und Antrag der/des Auszubildenden selbst erfolgen. Sollte eine Auszubildende/ein Auszubildender die Praxisstelle wechseln wollen, ist ein schriftlicher Antrag über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer an die Schule zu stellen, in welchem die Gründe für den Wechsel aufzuführen sind. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Schulleitung der Fachschule für Sozialwesen. Von dem Wunsch, die Praxisstelle wechseln zu wollen, sind der Arbeitgeber sowie die Einrichtungsleitung von der/dem Auszubildenden unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Vor dem geplanten Wechsel findet ein Gespräch zwischen der/dem Auszubildenden, der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter, der Einrichtungsleitung sowie der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer statt, an welchem die Gründe und Ursachen für den Wechsel gemeinsam besprochen werden. Sofern ein Einrichtungswechsel innerhalb des gleichen Trägers erfolgt, ist kein gesonderter Antrag notwendig. Die/der Auszubildende hat jedoch die Schule über den Wechsel der Ausbildungsstelle zu informieren.

Folgen des Nichtbestehens des fachpraktischen Teils der Ausbildung

Bei Nichtbestehen des fachpraktischen Teils der Ausbildung muss der jeweilige Ausbildungsabschnitt, in welchem sich die/der Auszubildende aktuell befindet, wiederholt werden. Der Zulassungskonferenz, welche am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes tagt, obliegt die finale Entscheidung darüber, ob die fachpraktische Ausbildung der/des Auszubildenden in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt als erfolgreich oder als nicht erfolgreich beurteilt und gewertet wird.

Verpflichtungen der Auszubildenden gegenüber der Schule

Die Auszubildenden sind dazu verpflichtet, die Schulordnung einzuhalten sowie regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Über die aus dem Ausbildungsvertrag mit der Schule sich ergebenden Pflichten werden die Auszubildenden in der ersten Schulwoche informiert. Darüber hinaus sind die Auszubildenden verpflichtet,

jegliche Änderungen hinsichtlich ihrer Arbeitsverträge, ihrer Dienststellen, ihrer Arbeitgeber, ihrer Kontaktdaten, ihrer Namen und/oder ihres Familienstandes unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Fortführen der Ausbildung ohne Beschäftigung bei einer sozialpädagogischen Einrichtung

Die Teilnahme an der „Praxisintegrierten vergüteten Ausbildung - PivA“ ist nur dann möglich, wenn die/der Auszubildende sich aktiv in einem Arbeitsverhältnis bei einem Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung befindet. Wird von Seiten der/des Auszubildenden bzw. von Seiten des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis gekündigt, so hat die/der Auszubildende sich unverzüglich um einen anderen Ausbildungsplatz zu bemühen. Die/der Auszubildende hat die Schule unverzüglich über jegliche Änderungen ihres/seines Beschäftigungsverhältnisses zu informieren. Für die Suche nach einer neuen Ausbildungsstelle ist der/dem Auszubildenden eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer sowie die Schulleitung stehen in diesem Prozess den Auszubildenden beratend zur Seite.

Arbeitsvertrag

Der/die Auszubildende schließt mit dem Träger der Praxisstelle einen Arbeitsvertrag ab. Der Vertrag bedarf zwingend der Schriftform. Eine Vertragskopie ist der Schule nach Unterzeichnung von der/dem Auszubildenden vorzulegen. Jede Änderung des Ausbildungsvertrages muss der Schule durch der/dem Auszubildenden unverzüglich angezeigt werden. Eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages bzw. des Änderungsvertrages ist der Schule auszuhändigen und der Akte der/des Auszubildenden beizufügen.

Rechtliche Stellung der Auszubildenden

Die Auszubildenden der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung (PivA) gelten nach dem Fachkraftkatalog §25b HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) als Fachkraft und dürfen zur Mitarbeit (**nicht Leitung**) in einer Kindergruppe eingesetzt und beschäftigt werden.

Auszug aus dem Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) zweiter Teil: Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege § 25b Fachkräfte Abs. (2):

Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:

- 1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,*
- 2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen und*
- 3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren.*

Quelle: https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/broschuere_das_hessische_kinderfoerderungsgesetz.pdf
letzter Aufruf: 08.08.2019

Einsatz der Auszubildenden an ihren Praxisstellen

Grundsätzlich trägt die Einrichtungsleitung in ihrer Führungsrolle die volle Verantwortung für den Personaleinsatz und somit auch für den Einsatz des/der Auszubildenden. Wie oben dargelegt, gelten die Auszubildenden nach KiföG als Fachkräfte und dürfen zur Mitarbeit in einer Kindergruppe eingesetzt werden. Wir weisen an dieser Stelle jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Auszubildenden (noch) keine fertig ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher sind und aus diesem Grund auch nicht vollumfänglich mit allen Aufgaben einer ausgebildeten Fachkraft betraut werden dürfen. Ziel und Zweck der Ausbildung ist es jedoch, dass die Auszubildenden sukzessive sowie zunehmend kompetenter und eigenverantwortlicher in der sozialpädagogischen Praxis agieren. Um sie in diesem Entwicklungsprozess zu begleiten, sind ihnen hierzu, je nach Ausbildungsverlauf, Ausbildungsabschnitt und individuellem Entwicklungsstand, schrittweise eigene Aufgabenbereiche zu übertragen, welche sie zunehmend in eigener Verantwortung übernehmen und ausfüllen. Generelle Empfehlungen für den Einsatz der Auszubildenden an ihren Ausbildungseinrichtungen können an dieser Stelle nicht gegeben werden, da die Bedingungen an den Ausbildungsstellen sowie die individuellen Fähigkeiten, Kompetenzen und Entwicklungsbedarfe, welche die Auszubildenden mit- und einbringen zu vielfältig sind.

Im Hinblick auf den Einsatz der Auszubildenden ist es generell zu vermeiden, dass die Auszubildenden zu früh Aufgaben und Verantwortlichkeiten übertragen bekommen, die (noch) nicht ihrem Ausbildungs- und Entwicklungsstand entsprechen und in denen sie sich fortwährend über- oder unterfordert fühlen. Fragen bezüglich des Einsatzes der Auszubildenden an ihren Praxisstellen können in Anleiter*innentreffen thematisiert sowie im Rahmen von Praxisbesuchen zwischen der/dem Auszubildenden, der Lehrkraft sowie zwischen der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter individuell besprochen und vereinbart werden.

Dienstzeiten der Auszubildenden an ihren Praxisstellen

Grundsätzlich sind von den Auszubildenden die in den jeweiligen Arbeitsverträgen vereinbarten Arbeitswochenstunden im Rahmen einer Vollzeitstelle abzuleisten. Für den Unterricht an der Fachschule sind die Auszubildenden von ihrem Arbeitgeber freizustellen. Der tatsächliche wöchentliche Einsatz der Auszubildenden beträgt in den ersten beiden Ausbildungsjahren 16 Stunden. Im dritten Ausbildungsjahr erhöht sich die Dienstzeit in der Praxis auf 24 Stunden in einer Dreitageweche. Während der hessischen Schulferien, an Brückentagen sowie bei Unterrichtsausfall (sofern keine Aufgaben für die Schule zu erledigen sind) werden die Auszubildenden mit der vollen Stundenanzahl an den Ausbildungseinrichtungen eingesetzt. Die genaue Stundenaufteilung entnehmen Sie bitte der tabellarischen Übersicht am Beginn dieses Schreibens. Grundsätzlich ist der Einsatz der Auszubildenden an ihren Praxisstellen so vorzunehmen, dass schulische Belange davon **nicht** berührt werden und den Auszubildenden ausreichend Zeit zur Erholung sowie zur Vor- sowie Nachbereitung ihrer schulischen Aufgaben bleiben.

Mehrarbeit – Überstunden - Minusstunden

In Ausnahmefällen kann die wöchentliche Arbeitszeit auch mehr als die vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden betragen. Mehrarbeitsstunden können z.B. im Rahmen der Teilnahme an Elternabenden, Festen, Konzeptionstagen oder im Rahmen von Vertretungen bei Personalausfall entstehen. Grundsätzlich sollten Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden für die Auszubildenden vermieden werden und die Ausnahme darstellen. Für anfallende Mehrarbeits- und Überstunden ist zeitnah Freizeitausgleich zu gewähren. Näheres hierzu regeln die Vorgaben des Trägers der Ausbildungsstelle.

Vor- und Nachbereitungszeiten

Die Auszubildenden haben Anrecht darauf, dass ihnen anteilig zu ihrer Arbeitszeit Vor- und Nachbereitungszeiten gewährt werden. Diese Zeiten dienen der Vor- sowie Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, dem Erstellen von Entwicklungsberichten, Arbeitsaufträgen der Einrichtung sowie dem Bearbeiten schulischer Arbeitsaufträge. Die genaue Aufteilung der Vor- und Nachbereitungszeiten entnehmen Sie bitte der Ausbildungsübersicht. Die Vor- und Nachbereitungszeiten sind, ebenso wie die Pausenzeiten sowie die Zeiten für das Anleitungsgespräch im Dienstplan der/des Auszubildenden gesondert auszuweisen. Näheres hierzu regeln die Dienstvorschriften des jeweiligen Arbeitgebers.

Urlaubsanspruch

Die Auszubildenden haben Anspruch auf arbeits- und tarifvertraglich festgelegten Urlaub entsprechend dem Ausbildungsvertrag. Der Urlaubsanspruch wird der/dem Auszubildenden Seitens der Einrichtungsleitung mitgeteilt. Während der hessischen Schulferien findet kein Unterricht statt. Für die Auszubildenden der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung gelten die hessischen Schulferien nicht. Das bedeutet, dass sie dazu verpflichtet sind, laut Vertrag auch in den Hessischen Schulferien ihren Dienst und ihre arbeitsvertraglich festgelegten Arbeitszeiten an ihren Ausbildungsstellen dann im vollen Umfang abzuleisten. Sonstige dienstliche Verpflichtungen, die den Auszubildenden aus dem Arbeitsvertrag entstehen, werden durch die Schulferien nicht berührt. Der Urlaub sollte grundsätzlich während der Zeiten der hessischen Schulferien und damit außerhalb des Unterrichtszeitraums in Anspruch genommen werden. Einzelne Urlaubstage können auch außerhalb der Schulferien genommen werden. Grundsätzlich darf in einem solchen Fall der Unterricht nicht davon betroffen sein.

Dienst- und Teambesprechungen

Die Auszubildenden sollen während ihrer Ausbildung möglichst in sämtliche Arbeitsbereiche einer Erzieherin/eines Erziehers mit einbezogen werden. Dienst- Gruppen- und Teambesprechungen sind ein zentrales Element der Planung, Steuerung und Reflexion sozialpädagogischen Handelns. Aus diesem Grund ist die Teilnahme der Auszubildenden an Dienst-, Gruppen- und Teambesprechungen sowie Supervisionsitzungen Seitens der Schule ausdrücklich erwünscht.

Beurlaubung vom Unterricht

Die Teilnahme der Auszubildenden an Fach- oder Konzeptionstagen sowie an Betriebsausflügen der Ausbildungsstelle ist ausdrücklich erwünscht, da sie der Verwirklichung des Ausbildungsziels und der fachlichen Entwicklung der/des Auszubildenden dienen. Sofern der Fach- bzw. Konzeptionstag, der Betriebsausflug oder die Fortbildung auf einen Schultag fällt, kann die/der Auszubildende sich sowohl stunden- als auch tageweise von der Schule beurlauben lassen. Ein entsprechendes Antragsformular auf Beurlaubung steht den Auszubildenden auf der Schulhomepage zum Download zur Verfügung, welches zwingend auszufüllen und noch vor Inanspruchnahme des Beurlaubungstages der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer zur Genehmigung vorzulegen und von diesen gegenzuzeichnen ist. Dem Antrag ist ein formloses Schreiben der Ausbildungsstelle beizufügen, welches die Art, die Dauer sowie den Ort der betrieblichen Veranstaltung aufführt. Eine Freistellung der/des Auszubildenden ist nur möglich, wenn keine schulischen Belange (z.B. Leistungsnachweise) der Beurlaubung entgegenstehen. Die gleiche Regelung gilt bei einrichtungsinernen Fortbildungen oder dienstlichen Unterweisungen des Trägers. Eine Freistellung der Auszubildenden bei Personalengpässen der Ausbildungseinrichtung ist **grundsätzlich ausgeschlossen und kann nicht genehmigt werden**.

Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Auszubildenden sind im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vor Beginn der Ausbildung ist von den Auszubildenden eine entsprechende Erklärung zu unterschreiben. Die Verschwiegenheitserklärung wird der Studierendenakte beigelegt. Die Auszubildenden sind über die aus ihrem Arbeitsverhältnis entstehenden Pflichten (besonders im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten) von ihren Dienststellen entsprechend bei Ausbildungsbeginn zu unterrichten. Näheres hierzu regeln die allgemeinen Dienstvorschriften und Verfahrensabläufe des jeweiligen Trägers. Sofern über Kinder im Rahmen der fachschulischen Ausbildung gesprochen wird (z.B. im Rahmen von Fallbesprechungen und kollegialen Beratungen) verpflichtet sich die/der Auszubildende, keinerlei personenbezogene Angaben über das Kind weiterzugeben. Hierzu zählen vor allem Angaben über den Namen, das Geburtsdatum sowie den Wohnort des Kindes.

Kooperation der Schule mit den Einrichtungen der Fachpraxis

Die Fachschule legt Wert auf eine enge und vertrauensvolle Kooperation sowie einen regelmäßigen Austausch mit den Einrichtungen der pädagogischen Praxis. Der Austausch wird über Treffen der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sowie durch Praxisbesuche der Klassen- und Mentoringlehrer*innen gewährleistet. Ebenso bleiben die Klassen- und Mentoringlehrer*innen mit den Praxisstellen telefonisch, per E-Mail und ggf. per Videotelefonie in Kontakt. In regelmäßigen Abständen finden Kooperationstreffen zwischen Vertretern der Fachpraxis sowie Vertretern der Schule statt. Die Teilnahme und Mitarbeit der Praxisanleitungen an diesen Treffen werden erwartet. Nähere Informationen über Art, Dauer und Rhythmus des Austausches werden in den Anleitungstreffen bekannt gegeben.

Schulische Arbeitsaufträge

Den Auszubildenden werden im Verlauf ihrer Ausbildung in den verschiedenen Aufgabenfeldern Arbeitsaufträge gestellt, welche sie an ihren Praxisstellen umzusetzen haben. Die Auszubildenden sind verpflichtet, Ihren Praxisanleitungen über diese Aufträge zu informieren. Arbeitsaufträge, die nicht oder kaum in den pädagogischen Alltag eingreifen (z.B. Beobachtungen) sollen den Auszubildenden seitens der Einrichtungen grundsätzlich und auch kurzfristig ermöglicht werden. Arbeitsaufträge, die in den Tagesablauf eingreifen oder die einen erhöhten Planungs- und Koordinationsaufwand an den Praxisstellen nach sich ziehen (z.B. Projekte), sind in jedem Fall zunächst mit der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter sowie der Einrichtungsleitung abzustimmen und müssen ggf. auf die jeweils besondere zeitliche, konzeptionelle, personelle sowie organisatorische Situation der Praxisstelle angepasst werden. Für einen gelingenden Lern- und Entwicklungsprozess ist es unabdingbar notwendig, dass die Auszubildenden in diesem Prozess sowohl von Seiten der Schule als auch von Seiten der Praxis unterstützt, begleitet und ermutigt werden.

Beurteilung der fachpraktischen Leistungen sowie des Standes der Kompetenzentwicklung

Um die Leistungen sowie den Kompetenzfortschritt der Auszubildenden an ihren Praxisstellen einschätzen zu können, wird ihnen von der Schule und zu Beginn eines jeden Ausbildungsjahres ein Reflexions- und Beurteilungsraster sowohl in gedruckter Form als auch digital ausgehändigt. Dieses Raster soll regelmäßig, z.B. im Rahmen von Anleitungsgesprächen, thematisiert und der Stand der Kompetenzentwicklung der Auszubildenden mit Hilfe dieses Instrumentes eingeschätzt und gemeinsam reflektiert werden. Ein ausgefülltes Exemplar des Kompetenzrasters wird am Ende des Schuljahres bei den Klassenlehrer*innen abgegeben. Der verbindliche Abgabetermin wird den Auszubildenden vorher bekannt gegeben. Sofern in der Praxiseinrichtung eine eigene Form der Leistungsbewertung durchgeführt wird, kann diese in Ergänzung des Reflexionsrasters der Schule zusätzlich vorgelegt werden. Die abschließende Beurteilung und Einschätzung, ob die fachpraktischen Leistungen der/des Auszubildenden den Anforderungen entsprechen, trifft die Zulassungskonferenz.

Individueller Ausbildungsplan

Die Ausbildungsstelle erstellt gemeinsam mit den Auszubildenden zu Beginn einen individuellen Ausbildungsplan. Der Ausbildungsplan, welcher sich an den in den Reflexionsbögen formulierten Kompetenzentwicklungszielen orientiert, ist spätestens zwei Monate nach Ausbildungsbeginn der Schule zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die praxisbegleitenden Lehrkräfte beraten bei Bedarf die Ausbildungsstellen bei der Erstellung eines solchen Ausbildungsplans.

Anleitungsgespräche

Anleiter*innengespräche sollen regelmäßig, im wöchentlichen Rhythmus stattfinden und im Dienstplan ausgewiesen werden. Arbeitsergebnisse sowie Vereinbarungen zwischen Anleitung und Auszubildenden sind zu protokollieren.

Besuche der praxisbegleitenden Lehrkraft an den Ausbildungsstellen

Im Verlauf der Ausbildung werden die Auszubildenden an ihren Praxisstellen von Lehrkräften besucht. Über Ziele, Verlauf und Inhalte der Besuche werden die Auszubildenden von den Klassenlehr*innen informiert. Die Besuchstermine werden zwischen den Auszubildenden, den Praxisstellen sowie den Lehrkräften individuell vereinbart. Insgesamt finden über die gesamte Ausbildungsdauer **mindestens vier** angekündigte Besuche an den Ausbildungsstellen statt, wobei im **ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt mindestens einer** und im **dritten Ausbildungsabschnitt mindestens zwei Besuche** erfolgen.

Krankheitsbedingte Ausfallzeiten an Schule und an der Praxisstelle

Der Umgang mit krankheitsbedingten Fehlzeiten, welche im Rahmen der Ausbildung an der Fachschule anfallen, regeln die Vorgaben über die Gestaltung des Schulverhältnisses. Informationen hierüber erhalten die Auszubildenden zu Beginn ihrer Ausbildung durch die Klassenlehrer*innen. Die Auszubildenden dürfen an ihren Ausbildungseinrichtungen **maximal 20 Arbeitstage** pro Schuljahr krankheitsbedingt fehlen. Sollten die Auszubildenden **mehr** als 20 Arbeitstag pro Schuljahr fehlen, so sind die über die 20 Tage hinausgehenden Zeiten im Anschluss an das Berufspraktikum nachzuarbeiten. Eine Verkürzung des Berufspraktikums ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Sollten überdurchschnittlich viele Fehlzeiten der Auszubildenden an ihren Praxiseinrichtungen anfallen, ist hierüber zeitnah die praxisbegleitenden Lehrkräfte zu informieren. Am Ende eines jeden Schuljahres dokumentieren die Ausbildungseinrichtungen auf dem ausgehändigten Reflexionsbogen gegenüber der Schule die im jeweiligen Ausbildungsabschnitt angefallenen Krankheitstage der/des Auszubildenden.

Informationspflichten der ausbildenden Praxisstelle gegenüber der Schule

Die Ausbildungsstellen haben in folgenden Fällen mit den Klassenlehrer*innen **umgehend** Kontakt aufzunehmen:

- Mögliches Nichtbestehen der Probezeit der/des Auszubildenden.
- Betriebsbedingte Kündigung des Auszubildenden.
- Wiederholte und schwerwiegende Verletzung der Dienstpflichten durch den Auszubildenden.
- Verdacht auf Vorliegen einer möglichen Nicht-Eignung für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers.
- Schwerwiegende und/oder langfristige Konflikte, die innerhalb des Ausbildungsprozesses entstehend und die von den vor Ort tätigen Fachkräften nicht gelöst werden können.
- Überdurchschnittlich hohe Fehl- und Ausfallzeiten des Auszubildenden.
- Wechsel der Ausbildungsstelle/Versetzung des Auszubildenden an eine andere Praxisstelle.

Umgang mit Konflikten an der Praxisstelle

Im Hinblick auf die Bearbeitung und Lösung von Konflikten an den Ausbildungseinrichtungen erwarten wir von unseren Auszubildenden ein hohes Maß an Selbststeuerung und Verantwortungsübernahme. Es ist Aufgabe der Auszubildenden, in Konflikten die Initiative zu übernehmen, bestehende Differenzen gemeinsam mit Unterstützung der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter zu besprechen und zu analysieren sowie sachlich, kooperativ und lösungsorientiert weitere Handlungs- und Lösungsschritte zu entwickeln. Aufgabe der Lehrkraft ist es, die Auszubildenden im Konfliktfall zu beraten und zu unterstützen. Ggf. ist es erforderlich und sinnvoll, dass der Konflikt im Rahmen einer kollegialen Beratung innerhalb des Mentoringunterrichts eingebracht und dort gemeinsam mit anderen Auszubildenden nach Lösungen gesucht wird.

Das Verfahren in Konfliktsituationen kann in vier aufeinanderfolgenden Schritten beschrieben werden:

1. Schritt: Ansprechen und Versuch einer Konfliktklärung durch die/den Auszubildenden in Absprache und in Kooperation mit der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter.

Konflikt kann durch die/den Auszubildenden geklärt werden → keine weiteren Schritte erforderlich
Konflikt kann nicht geklärt werden → weiter mit Schritt 2

2. Schritt: Hinzuziehung der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers bzw. der/des Mentorin unterrichtenden Kollegin/Kollegen. Gemeinsames Suchen nach Lösungsmöglichkeiten in einem separaten Gespräch zwischen Lehrkraft und Auszubildender/Auszubildendem an der Schule.

Konflikt kann durch die/den Auszubildenden geklärt werden → keine weiteren Schritte erforderlich
Konflikt kann nicht geklärt werden → weiter mit Schritt 3

3. Schritt: Einbringen des Konfliktes im Rahmen des Mentoringunterrichts. Entwicklung von Handlungs- und Klärungsmöglichkeiten unter Einzug der Beratungsgruppe.

Konflikt kann durch die/den Auszubildenden geklärt werden → keine weiteren Schritte erforderlich
Konflikt kann durch die/den Auszubildenden nicht geklärt werden → weiter mit Schritt 4

4. Schritt: Besuch der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers und/oder der Mentoringlehrerin/des Mentoringlehrers an der Praxisstelle. Information und ggf. Hinzuziehung der Abteilungsleitung der Fachschule für Sozialwesen.

Verfahren in akuten Krisensituationen, welche ein Fortführen des Ausbildungsverhältnisses gefährden könnten.

Bei Auftreten von akuten Krisensituationen, die ein Fortführen des Ausbildungsverhältnisses gefährden, ist unmittelbares Handeln erforderlich. Es liegt in der Verantwortung der/des Auszubildenden, **unverzüglich** die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer bzw. die Mentoringlehrerin/den Mentoringlehrer zu informieren. Die Lehrkräfte werden unmittelbar reagieren und gemeinsam mit der/mit dem Auszubildenden sowie der ausbildenden Praxisstelle nach individuellen Lösungen suchen. Sollten seitens der Praxisstelle begründete Zweifel an der Konfliktfähigkeit bzw. an der Bereitschaft der/des Auszubildenden bestehen, die Krise bzw. den Konflikt bearbeiten und klären zu wollen bzw. zu können, dann sollte die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter bzw. die Einrichtungsleiterin/der Einrichtungsleiter selbst mit der Schule bzw. der zuständigen Lehrkraft in Kontakt treten.